

## Gegenüberstellung der Änderungen der aktuellen und neuen Satzung

| Aktuelle Satzung der GWK  | Neue Satzung der GWK   |
|---|--|
| <p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b></p> <p>1. Die Genossenschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigentumswohnungen und Eigenheime. Entsprechendes gilt für andere Bauten; soweit dies wohnungswirtschaftlich, städtebaulich und zur Vervollständigung der Infrastruktur erforderlich ist. Sie kann demgemäß Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerberäume sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Genossenschaft kann bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten, veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Beteiligungen sind zulässig. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung für ihre Mitglieder und deren Angehörige.</p> <p>2. Daneben kann sie sonstige Geschäfte tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft zu dienen.</p> <p>3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; mit Ausnahme des Spargeschäftes.</p> | <p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigentumswohnungen und Eigenheime. Entsprechendes gilt für andere Bauten; soweit dies wohnungswirtschaftlich, städtebaulich und zur Vervollständigung der Infrastruktur erforderlich ist. Sie kann demgemäß Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerberäume sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Genossenschaft kann bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten, veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(2) Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung für ihre Mitglieder und deren Angehörige. Die Grundsätze für den Sparverkehr zwischen der Genossenschaft und den Sparern richten sich nach den besonderen Bestimmungen gemäß Punkt B dieser Satzung (Sparordnung). Die Sparordnung ist fester Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Sparordnung sind Satzungsänderungen.</p> <p>(3) Daneben kann sie sonstige Geschäfte tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft zu dienen.</p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen mit Ausnahme des Spargeschäftes.</p> |